

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 51 (1918)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark
Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Beaumontweg 2, Bern.

Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.60; halbjährlich Fr. 3.30; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.80 und Fr. 3.50. **Eindrückungsgebühr**: Die einspaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Rp. (20 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold*, Lehrer in Bern.

Inhalt: Regennacht. — Vogelsang. — Sehnen. — Zur Revision der Gesanglehrmittel für die Primarschulen des Kantons Bern. — Lehrerpapent und Apothekerstudium. — Zur Abstimmung vom 7. Juli. — Kriegsteuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft. — Lehrerinnen und Teuerungszulagen. — Lehrerversicherungskasse. — 55. Promotion. — Turn- und Spielkurs. — Stellvertretungskasse für bernische Mittellehrer. — † Johann Andres. — † Johann Treuthardt. — Nidau.

Regennacht.

Draussen, wie von Geistern vollbracht, Ist es der Tod, der Sekunden zählt,
Pocht es geheimnisvoll in die Nacht. Dass er die rechte Stund' nicht verfehlt?
Ist es das Ticken der Weltenuhr, Oder die Hoffnung, die noch so spät,
In dieser Stille vernehmbar nur? Tröstlich pochend durchs Dunkel geht?

Vogelsang.

Vogelstimme, wunderbar Wo hast deine Weisen du,
Rührst du mir die Seele! Volk der Luft, gefunden?
Wie entspringst du warm und wahr, Ging ein Sänger einst zur Ruh,
Weil die Liebe dich gebar Hat dir Seel' und Lied dazu
Freudevoll, der Kehle! Sterbend überbunden?

Jak. Bosshart.

Sehnen.

Über die Wolken wandert das Wagen
Suchender Seelen, wo Morgenlicht
Gluten und Gold ineinanderflucht
Und flammende Gipfel aus Nebeln ragen —

Über die Wolken, die wunderbaren
Vögeln gleichend vorübergeh'n,
Und, indessen sie weiter weh'n,
Das Blau der Unendlichkeit offenbaren.

Paul Altheer.

Zur Revision der Gesanglehrmittel für die Primarschulen des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

Transposition. Nachdem die Schüler in der C-Tonart fertig Noten lesen und singen können, werden sie nun in eine andere Tonart eingeführt. Es versteht sich aber von selbst, dass hier noch nicht von einer gründlichen Kenntnis der verschiedenen Tonarten die Rede sein kann, sondern man prägt den Schülern ein, wie die Noten zu lesen sind, wenn 1 #, wenn 2 #, wenn 3 # oder wenn 1 b, wenn 2 b oder wenn 3 b vorgezeichnet sind. Dies geschieht auf folgende Weise: Ist 1 # vorgezeichnet, so werden die Schüler gefragt: Was seht ihr zuvorderst im Notenplan vorgezeichnet ausser dem Schlüssel? Antwort: ein #! Wo steht es? Auf der fünften Linie oder auf dem Faplatz! Nun Kinder, müsst ihr euch merken, dass es da, wo dieses # steht, *si* heisst. Wo heisst es jetzt *do*? Antwort: auf der *zweiten Linie* oder auf dem Solplatz. Nun sage mir jedes, was es von dem vorgezeichneten # weiss! Schüler: Es ist ein # vorgezeichnet; es steht auf der fünften Linie, und auf diesem Platze heisst es nun *si* und auf der zweiten Linie *do*. Wo heisst es *mi*, *sol*? Wo steht das hohe *do*? Sobald der Lehrer überzeugt ist, dass alle Schüler damit vertraut sind, wie die Noten bei dieser Vorzeichnung gelesen werden, so beginnt das Notenlesen und Notensingen in einem Choral in G, welches, wenn die Schüler so in eine Tonart eingeführt werden, schnell von statten geht, wie denn überhaupt das Notenlesen wie das Notensingen auch dadurch erleichtert wird, dass die Schüler jetzt die Tonleiter und die Notensprünge bis zur Fertigkeit geübt haben und somit die Entfernung der Töne leicht abzählen. — Wenn 2 # vorgezeichnet sind, so unterhält sich der Lehrer mit den Schülern, bis jeder etwa folgendes von der Vorzeichnung sagen kann: Es sind 2 # vorgezeichnet; das erste steht auf der fünften Linie, das zweite im dritten Zwischenraum. Das zweite # heisst *si*, das erste *mi*. Das tiefe *do* steht nun unter der ersten Linie; das *mi* steht im ersten Zwischenraum; *sol* heisst es im zweiten Zwischenraum. Das hohe *do* steht auf der vierten Linie. Jetzt werden die Noten des vorgeschlagenen Liedes gelesen und gesungen, vom Chor und von Einzelnen. Es kann der Sopran von allen Schülern gesungen werden, dann der Alt von allen, nachher der Sopran von den einen und der Alt von den andern, so dass ein zweistimmiger Gesang entsteht. Nun können die Schüler auch schnell alle andern Lieder in dieser Tonart, also in D solmisieren.

Sind 3 # vorgezeichnet, so werden die Schüler gefragt: Wo steht das erste #? wo das zweite, das dritte? Das dritte heisst *si*, also alle drei: *la*, *mi*, *si*. Sind 4 # vorgezeichnet, so merken die Schüler schon, dass immer das letzte # *si* heisst, und sie prägen sich leicht ein, wie die vier # heissen:

re, la, mi, si; ja sie dürfen dies auch etwa aufschreiben, so dass sie sich auch später zurechtfinden, wenn der Baßschlüssel vorgezeichnet ist. Mehr als 3 oder 4 # sind bis jetzt nicht nötig einzuprägen.

Ist 1 b vorgezeichnet, so werden die Schüler aufmerksam gemacht und gefragt, wo es stehe, und dann wird ihnen bemerkt, dass es *fa* heisse. Sind 2 b vorgezeichnet, so müssen sie *do, fa* heissen. Sind 3 b: *sol, do, fa*; 4 b: *re, sol, do, fa*. Dies wird jedesmal unterredungsweise eingepägt. Es ist freilich eine mechanische Einprägung; aber sie braucht auf bezeichnete Weise nicht viel Mühe und genügt auf dieser Stufe vollständig. Und das Notenlesen und Notensingen darf eben nicht verschoben werden, bis die Schüler verständig genug sind, die Tonleitern mit klarer Einsicht selbst zu bilden und die Notwendigkeit der # und b einzusehen. Das blosses Notensingen muss so lange eine Hauptsache sein, bis die Schüler darin so recht erstarkt sind, und eine Melodie, nachdem sie die Noten mit *la* melodisch gesungen, leicht auf die Worte übertragen können. Dann wird mit dem Wortsingen der Anfang gemacht, und es werden jetzt zur Abwechslung bald die Noten, bald die Worte gesungen. Wenn das Singen von Chorälen mit den Worten ordentlich geht, so wird erst an den Figuralgesang gedacht. Indessen darf, ja soll wohl auch auf dieser Stufe hie und da ein passendes Figural lied nach dem Gehör eingeübt werden wie auf der ersten Stufe.

Anmerkung. Der Choralgesang auf dieser Stufe rechtfertigt sich durch mancherlei Gründe, besonders schon dadurch, dass der Choral den bisherigen einfachen Elementarübungen näher steht als der Figuralgesang und dass er den Kindern den schönsten, melodisch gehaltvollsten Stoff darbietet, sich im Lesen und Singen der Noten zu üben, ohne besondere Rhythmik beobachten zu müssen. Werden Figurallieder nur melodisch, also ohne Rhythmik gesungen — was man ja auch tun kann —, so sind es eben keine Figurallieder mehr und erfreuen das Kind weit weniger als vollendete Chormelodien. Soll aber die Rhythmik eingeführt werden, ehe der Schüler Fertigkeit und Sicherheit hat im melodischen Treffen, so ist das zu viel für die Aufmerksamkeit des Kindes, und man muss einbläuen und einbläuen bis zum „Verleiden“, und das Kind gelangt nicht leicht mehr zu einem selbständigen Abmessen der Notendauer. Sagt man zwar nicht mit Unrecht, dass Figurallieder der kindlichen Natur näher stehen als der ernste Choral, so ist dagegen nicht zu verkennen, dass die Bildung zum Choral in unserer Volksschule und auch in der Kirche gerade deswegen so darnieder liegt, weil der Geschmack und die Freude am Choral durch den zu frühen Figuralgesang in den Kindern verdorben werden und daher der Choral später nur so nebenbei geübt wird, ja nur als saure Pflicht nachhinkt. Ist hingegen das Singen des Chorals die erste Anwendung der erworbenen elementarischen Fertigkeit, so hat er auch des Kindes

erste Liebe, und warum sollte er sie nicht haben? Ist doch der Choral der einzige Gesangstoff, welcher das Kind als süsse Frucht jugendlicher Übung durchs ganze Leben begleitet, während diejenigen Figurallieder, welche in der Schule, namentlich in der Unterschule, gelernt werden, meist mit dem reiferen Alter verschwinden. Ist doch der kirchliche Gesang und des Volkes Freude an demselben der schönste öffentliche Ruhm, den die Gesangsbildung der Volksschule davonzutragen vermag. Wenn dem nicht so wäre, so hätten kaum die grössten Tondichter aller Zeiten in ihren unsterblichen Meisterwerken den Choral so herrlich verwendet. Grosse Vorteile bringt die erste Übung im Choral auch dadurch, dass die Kinder schon frühe imstande sind, im häuslichen Kreise mit den Ihrigen die kirchlichen Choräle zu singen, wodurch ihr Eifer im Singen sehr erhöht wird. Noch erinnere ich mich, wie wir drei älteste Geschwister mit der Mutter, wenn sie am Spinnrad sass, oder um den Tisch herum beim „Öltägel“ Choräle sangen: „Wie nach einer Wasserquelle ein Hirsch an schwülen Tagen schreiet mit Begier“, oder „Herz und Herz vereint zusammen“, oder „Toren sprechen in dem Herzen“, oder „Singt, singt mit froher Stimme, Völker, jauchzet ihm“ usw. Meine Damen und Herren, das war eine schöne Zeit!

(Fortsetzung folgt.)

Lehrerpatent und Apothekerstudium.

(Eingesandt.)

Schon zu wiederholten Malen ist in der Presse auf den Mangel an Hilfskräften in den schweizerischen Apotheken aufmerksam gemacht worden. Da infolge des Krieges viele ausländische Angestellte des Pharmazeutenberufes abgewandert sind, begreifen wir genannte Erscheinung. Der schweizerische Apothekerverein fordert deshalb die angehenden Akademiker auf, sich wieder mehr der Pharmazeutik zuzuwenden und ist sogar bereit, unter gewissen Umständen an empfohlene Bewerber und Bewerberinnen Stipendien zu gewähren.

Welches ist nun der Bildungsgang eines Apothekers? Nach bestandnem Maturitätsexamen folgen 2—3 Semester Studien an der Hochschule und 1¹/₂ Jahre praktische Arbeit in einer Apotheke. Diese drei Jahre berechtigen alsdann zur Annahme einer Assistentenstelle, die gut salarirt und deshalb angenehm ist, weil die Apotheker ihre Gehilfen und Gehilfinnen meistens in ihrem Hause unterbringen, so dass diese ein Heim haben. Gedenkt der Assistent sich aber selbständig zu machen und ein eigenes Geschäft zu übernehmen, so sind dann noch drei weitere Semester an der Universität notwendig, worauf mit dem Staatsexamen abgeschlossen wird.

Jüngst stand nun aber in einer Schweizerzeitung die Meldung, dass man zurzeit die Frage studiert, ob auch das *Lehrerexamen an Stelle der Maturität als gültig erklärt werden könne, wenn eine Nachprüfung in Latein bestanden worden ist.*

Da gegenwärtig in einigen Kantonen der Schweiz, besonders im Kanton Bern, Lehrer- und Lehrerinnenüberfluss herrschen, so könnte man dieses Entgegenkommen der entscheidenden Instanzen nur begrüßen. Denn nach unserer Ansicht sollte es einer grossen Anzahl von schweizerischen Lehrern und Lehrerinnen ein Leichtes sein, eine Nachprüfung in Latein zu bestehen, um sich nachher dem Apothekerberuf, der so viel Anregung und Abwechslung bietet und eine sichere Existenz verspricht, zuwenden zu können. Sollte sich nicht der Vorstand des Schweizer. Lehrervereins sofort mit dem Schweizer. Apothekerverein, Weinbergstrasse 97, Zürich 6, in Verbindung setzen, um für unsern Stand ein neues, schönes Recht erkämpfen zu helfen? Oder ist in dieser Sache schon etwas geschehen?

Anschliessend an diese Frage möchten wir noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Uns scheint, es sollten überhaupt für Lehrer und Lehrerinnen, die eine vierjährige Seminarzeit hinter sich haben und sich nachher dem Universitätsstudium zu widmen gedenken, Erleichterungen geschaffen werden, falls sie nicht das höhere Lehramt, sondern einen andern akademischen Beruf zu ergreifen gedenken. Eine bestandene Nachprüfung in Latein, in einer zweiten modernen Fremdsprache, respektive Griechisch, sollte genügen, den seminaristisch vorgebildeten Studenten nicht nur als vollberechtigten Hörer der Lehramtsschule, sondern auch anderer Fakultäten aufzunehmen. Nebst Mathematik und den angeführten Fächern besteht in der Vorbildung zwischen den Seminaristen und Gymnasiasten kein wesentlicher Unterschied. Wie es scheint, dürfen sich z. B. seminaristisch vorgebildete Sekundarlehramtskandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung in den Kollegien, die sie mit den Studenten anderer Fakultäten der Hochschule Bern gemeinsam haben, ganz gut sehen lassen, stehen ihnen auf keinen Fall nach. Auf eine Nachprüfung in der Mathematik dürfte verzichtet werden, da wir füglich glauben, die mathematischen Kenntnisse, die beispielsweise die bernischen Lehrerseminarien vermitteln, genügen vollkommen, um den theologischen, juristischen, medizinischen und veterinärmedizinischen Vorlesungen folgen zu können! Warum sollte es ferner auch nicht möglich sein, an unsern bernischen Lehrerbildungsanstalten Latein und eine zweite Fremdsprache als Fakultativfächer einzuführen? Wenn wir nicht irren, bestehen derartige Einrichtungen wenigstens an den Lehrerseminarien der Kantone Zürich und Aargau. Wäre wohl Aussicht auf eine befriedigende Lösung dieser Frage vorhanden?

Schulnachrichten.

Zur Abstimmung vom 7. Juli. Im Vordergrund des Interesses steht für uns bernische Lehrer aus leicht begreiflichen Gründen der Entwurf des neuen *Steuergesetzes*, das seit Jahrzehnten im bernischen Steuerwesen bestehende krasse Ungerechtigkeit einigermaßen mildern und eine gerechtere Verteilung der öffentlichen Lasten bringen soll. In dieser Frage wird uns der Entscheid nicht schwer fallen. Jeder Lehrer muss es sich zur Pflicht machen, sein Möglichstes zu tun zur Annahme dieser Vorlage, an deren Zustandekommen gerade der Verein der Festbesoldeten ein wesentliches Verdienst hat.

Auch für das Gesetz betreffend die *Zivilprozessordnung*, das eine zeitgemässe Reform unseres Rechtswesens anstrebt, werden wir ohne Bedenken eintreten können.

Leicht könnte es der Fall sein, dass neben diesen zwei wichtigen Vorlagen die Bedeutung der dritten, das Gesetz über den *Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung*, unterschätzt und daher zu wenig beachtet würde. Dies wäre schade; denn auch bei dieser Vorlage handelt es sich um eine Angelegenheit von weitreichender Bedeutung.

Der Kanton Bern hat den humanen Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung verwirklicht und die berüchtigten „Bettelfuhren“ abgeschafft; nun gilt es, dem Gedanken, der sich im Bernbiet bestens bewährt hat, den Weg zur dauernden eidgenössischen Geltung zu bahnen, nachdem das sogenannte Kriegskonkordat einen ersten, allgemein befriedigenden Schritt in dieser Richtung getan hat. Was aber die Hauptsache ist: das Konkordat will den Grundsatz der wohnörtlichen Unterstützung einführen für die Beziehungen von Kanton zu Kanton, für die sogenannte interkantonale Armenpflege, deren Mängel und Schattenseiten nicht geleugnet werden können.

Stellt sich so das Konkordat als ein hervorragend fortschrittliches Werk dar, so ist es auch ein Werk freundeidgenössischer Hilfsbereitschaft, indem es einem jeden Schweizerbürger in den Tagen der Not an seinem Wohnorte rasche und angemessene Hilfe zuteil werden lassen will. Es handelt sich dabei auch um einen angemessenen Ausgleich zwischen den Lasten der Heimat- und denen der Wohngemeinde.

Auch vom nüchternen materiellen Standpunkte aus betrachtet, verdient die Vorlage angenommen zu werden, weil viel mehr unterstützungsbedürftige Berner in andern Kantonen leben als unterstützungsbedürftige Angehörige anderer Kantone im Kanton Bern. Das Konkordat bringt uns also eine fühlbare Entlastung, und zwar sowohl dem Staat wie den Gemeinden.

So sprechen denn für dieses Gesetz, das der Grosse Rat einstimmig angenommen hat, sowohl ideelle als auch praktische Gründe. Hoffen wir also, die bernische Lehrerschaft nehme zu allen drei Vorlagen einmütig Stellung und suche denselben kräftig zur Annahme zu verhelfen.

Kriegsteuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft. Der Kantonalvorstand des B. L. V. hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1918 zu dem Gesetzesentwurfe betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft Stellung genommen. Gerne anerkannte er, dass die Vorlage gegenüber den Zuständen des Vorjahres einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Trotzdem sah er sich veranlasst, der grossrätlichen Kommission, die mit der Vorberatung des Entwurfes beauftragt ist, eine Eingabe zu unterbreiten, die folgende Postulate enthält:

1. Rücksichtnahme auf die wahrscheinliche Verschärfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Kompetenzerteilung an den Grossen Rat, in den folgenden Jahren die Zulagen dem Stand der Lebensmittelpreise anzupassen.

2. Ansetzung einer Grundzulage von Fr. 800 für Verheiratete und Fr. 500 für Ledige. Dazu kommt die Kinderzulage von Fr. 100 für jedes Kind unter 18 Jahren und die ausserordentlichen Zulagen für Personen, die unterstützt werden müssen.

3. Gewährung an alle verheirateten Lehrerinnen einer Zulage von Fr. 500, also Aufhebung der Ausnahmebestimmung zu ungunsten der Lehrerehepaare.

4. Anrechnung der seit 1. Januar 1916 bewilligten Besoldungserhöhungen und Alterszulagen nur in dem Masse, als sie tatsächlich als Äquivalent für Teuerungszulagen beschlossen wurden.

5. Bessere Berücksichtigung der Wünsche der Arbeitslehrerinnen.

6. Teilung der Kosten für die Stellvertretung mobilisierter Lehrer zwischen Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Teilen. O. G.

Kriegsteuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft. In Nummer 24 des „Berner Schulblattes“ vom 15. Juni 1918 werden vom Lehrersekretär die Hauptbestimmungen des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft mitgeteilt und mit Recht in mehrfacher Beziehung als unbefriedigend hingestellt. Ich möchte namentlich auf folgende Bestimmung hinweisen, die, weil aller Logik Hohn sprechend, angefochten werden muss: „Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen und Alterszulagen geleistet werden, gelten als Teuerungszulagen im Sinne des Gesetzes und dürfen bei der Festsetzung der Teuerungszulagen pro 1918 in Betracht gezogen werden.“ Der Regierungsrat will also nach dem Grundsatz verfahren: „Wer da hat, dem wird gegeben“. Es liegt auf der Hand, dass im Verlaufe der letzten Jahre, vor allem in der ersten Zeit nach dem Kriegsausbruch, die wohlhabenden Gemeinden, der zunehmenden Verteuerung der Lebenshaltung Rechnung tragend, die Lehrerbessoldungen erhöhten und Teuerungszulagen gewährten. Finanziell bedrängte oder auch schulunfreundliche Gemeinden hielten mit der Ausrichtung von Zulagen am längsten zurück. Lehrer, die das Unglück haben, in solchen Gemeinden wirken zu müssen, bekamen erst in letzter Stunde, also hauptsächlich erst seit 1916, eine Zulage zu ihrer längst mehr als bescheidenen Besoldung. Ist es darum billig, dass sie, die eine Lohnaufbesserung am längsten entbehrten, wiederum am längsten auf Staats- und Gemeindefürsorge warten müssen? Der Lehrersekretär gibt zu, dass die gerügte Bestimmung Unbilligkeiten nach sich ziehen werde, rechtfertigt sie aber mit dem Hinweis auf die Forderung unseres Standes nach Gleichstellung mit den Staatsbeamten (diese Behauptung erfordert übrigens eine nähere Begründung) und aus „referendumspolitischen“ Gründen. Ich bin der Ansicht, wegen einer geringen Anzahl armer Gemeinden (denn viele „arme“ Gemeinden, die für die Schule nichts leisten wollen, verdienen wohl eher die Bezeichnung „knauserig“), die zur Gewährung einer weiteren Zulage sollen verpflichtet werden, sei die Annahme der Gesetzesvorlage nicht gefährdet, um so weniger, als ihnen die Zuwendung eines ausserordentlichen Staatsbeitrages verheissen wird. Zudem scheint mir, an einem Prinzip dürfe dort nicht unbedingt festgehalten werden, wo seine Anwendung der Gerechtigkeit widerspricht. Ein Prinzip ist doch um des Menschen willen da und nicht der Mensch um des Prinzipes willen. Es ist zu hoffen, die Lehrergrössräte werden den erwähnten

Paragrafen unter die Lupe nehmen, in seinen Konsequenzen studieren und im Grossen Rat energisch für Streichung oder vernunftgemässe Abänderung kämpfen.
K.

Lehrerinnen und Teuerungszulagen. (Korr.) Im grossen Kanton Bern, der namentlich im Eisenbahnwesen eine grosszügige Politik verfolgt, liegt ein Gesetzesentwurf in Beratung, der die Ausrichtung von Teuerungszulagen regeln soll. Nach den darin aufgestellten Grundsätzen können sogar an Lehrerinnen Zulagen entrichtet werden. Diejenigen, welche eine solche erhalten wollen, müssen aber ledig bleiben, oder wenn sie das Unglück haben sollten, sich mit einem amtierenden Lehrer zu verheiraten, tun sie weitaus am besten, sich bald wieder scheiden zu lassen, dann wird man ihnen gleichsam als Prämie die Teuerungszulage verabfolgen.

Sehr empfehlenswert ist es auch für eine Lehrerin, sich mit einem gut-situierten Bauern, einem Handelsmann, einem Landjäger, der auch staatliche Teuerungszulage bezieht, einem Notar oder mit einem andern Manne einträglichen Berufes und vermöglicher Herkunft zu verehelichen, weil sie dann die Teuerungszulage erhält, und zwar die Zulage für Verheiratete. Das ist ein guter Fang! Zwei Fliegen auf einen Schlag!

Wehe also der Lehrerin, die einen Lehrer heiratet; sie wird mit Entzug jeglicher Teuerungszulage bestraft!

Wie lange noch wird der Lehrerverein diese empörend stiefmütterliche Behandlung der Lehrerehepaare mit ansehen?

Lehrerversicherungskasse. Durch den so unerwartet eingetretenen Tod des so geschätzten Mitbegründers der bernischen Primarlehrerversicherungskasse, über dessen wertvolle Wirksamkeit sicher von berufener Feder unserem Blatte Einsendungen zukommen werden, ist nun die vielbesprochene Frage der Trennung von Direktion der Kasse und Präsidium der Verwaltungskommission der Lösung nahe gerückt. Der neue Direktor wird nicht mehr Präsident seiner eigenen Aufsichtsbehörde sein können. Auch möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Primarlehrerschaft in ihrem Interesse für beide Posten Vereinsmitglieder in Vorschlag bringen sollte. Wir hätten dadurch in etwas stärkerem Masse das Gefühl: die Versicherungskasse ist unsere eigene Institution. Der Einsender spricht sicher aus dem Herzen vieler, wenn er diesbezüglich schon jetzt auf hierzu besonders geeignete Personen hinweist, die von Anbeginn unserer Versicherungsbewegung an in vorzüglicher Weise mitgewirkt haben. Wir würden es begrüßen, wenn gewählt würden: Herr Schläfli, Lehrer in Bern, als Direktor, und Herr Bürki, Schulinspektor, als Präsident der Verwaltungskommission. Die Diskussion sei hiermit eröffnet.
-r-

55. Promotion. „Die Jahre fliehen pfeilgeschwind.“ 25 Jahre sind für die 55er ins Meer der Ewigkeit getaucht, seitdem sie die Räume des Seminars verlassen. Wie rasch, wie bald! Jeder musste es dem andern sagen, als wir am 8. Juni letztthin in Bern dieses Ereignis im trauten Freundeskreise fröhlich miteinander feierten. Zwanzig Männer haben sich zum Stelldichein eingefunden, Männer, angelangt auf der Höhe ihres Lebens und Wirkens. Hoffen wir, dass die Höhenwanderung noch recht lange andauern möge! Beim vortrefflichen Mittagsmahle im „Schwellenmätteli“ wurde manch gutes und schönes Wort gesprochen, manche liebe Erinnerung aufgefrischt, und der cantus magister stimmte wieder die alten, frohen Seminarlieder an. Von den 31 Kameraden, die miteinander aus dem Seminar getreten sind, ist nur ein einziger gestorben. Die übrigen

erfreuen sich zumeist einer guten Gesundheit und sind trotz ergrauter und gelichteter Haare in ihren Herzen jung geblieben, weil sie mit der Jugend arbeiten und leben. Keiner ist allerdings in seinem Berufe reich an Geld und Gut geworden; aber dafür hat jeder die innere Befriedigung an seiner idealen Arbeit gefunden. Und darin liegt schliesslich ein grosser Teil des Lebensglückes.

Rasch flogen auch die Stunden des glücklichen Beisammenseins dahin. Bevor wir uns trennten, wurde das Klassenpräsidium F. St. beauftragt, in drei Jahren die nächste Zusammenkunft einzuberufen. Dann erklang als Abschiedsgesang im schattigen Garten das schöne Kellerlied „O, mein Heimatland . . .“ Die rauschende, wogende Aare spielte den Orchesterpart. Verkündet, ihr Wogen aus dem lieben, freien Schweizerlande, allen Völkern: Nicht dort, wo Königsschlösser, Vorherrschaft und Reichtum thronen, wohnt das Glück, nein, *da* wo der Friede lacht!

F. W.

Turn- und Spielkurs. Die Schweizerische Vereinigung für Jugendspiel und Wandern veranstaltet für den Kanton Bern einen *Turn- und Spielkurs* mit besonderer Berücksichtigung der Leibesübungen in einfachen Schulverhältnissen und des Winterbetriebs im Freien. *Der Kurs findet vom 15. bis 18. Juli in Bern statt.* Die Bundesunterstützung erlaubt jedem Teilnehmer ein Taggeld von zirka Fr. 4 und ein Nachtgeld von Fr. 2, sowie Reiseentschädigung III. Klasse auszuführen.

Anmeldungen sind bis zum 30. Juni an den unterzeichneten Kursleiter zu richten, der auch weitere Auskunft gerne erteilt.

Bern, 27. Mai 1918.

H. v. Grünigen, Gymnasialturnlehrer, Bern, Schwarzenburgstr. 14.

Stellvertretungskasse für bernische Mittellehrer. Die in Nummer 25 dieses Blattes bekannt gegebene Berichterstattung über die 20. ordentliche Hauptversammlung der Stellvertretungskasse für bernische Mittellehrer bedarf in einem Punkte einer Berichtigung. Als *Rechnungsrevisoren* amtierten die Herren *W. Kasser*, nicht Karrer, Spiez, und *J. Rufer*, Nidau. v. Grünigen.

† **Johann Andres.** Am 6. Juni starb im Alter von 59 Jahren nach kurzer Krankheit *Johann Andres*, gewesener Lehrer, ein Schüler der 40. Promotion des bernischen Staatsseminars Münchenbuchsee.

Im Frühling 1878 patentiert, kam er als junger Lehrer nach Trub, wirkte später in Hinterkappelen bei Bern und widmete sich dann der Land- und speziell der Milchwirtschaft. Als Werkführer, Buchhalter und Lehrer für theoretische Fächer an der kantonalen Molkereischule Rütli leistete er dem Staate Bern mehrere Jahre ausgezeichnete Dienste. Hierauf übernahm er die Führung der Filiale Bern des grossen Molkereigeschäftes Baumgartner & Cie. in Zürich, welche er mit Energie, voller Hingabe und grosser Sachkenntnis leitete.

Eine kleine Zahl ehemaliger Seminargenossen, zahlreiche Freunde und Bekannte erwiesen ihm die letzte Ehre auf dem Bremgartenfriedhofe zu Bern, wo er zur letzten Ruhe bestattet wurde. Dieselben werden ihm ein freundliches Andenken bewahren.

m.

† **Johann Treuthardt.** Am 18. Juni starb in Därstetten im Alter von bald 65 Jahren Herr Oberlehrer Johann Treuthardt, der an der dortigen erweiterten Oberschule treu und mit reichem Erfolge über 40 Jahre lang gewirkt und der Gemeinde auch in andern Stellungen grosse Dienste geleistet hat. Ein Nachruf folgt in einer der nächsten Nummern.

☛ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost** in **Matten bei Interlaken** zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co.** in **Bern**.

Schulausschreibungen.

Schulort	Kreis	Klasse und Schuljahr	Kinderzahl	Gemeinde-Besoldung ohne Naturalien Fr.	Anmerkungen*	Anmeldungs-termin
a) Primarschule.						
Biel-Stadt	X	deutsche Mädchenkl. Vf		1950—3050 Nat. inbegr.	2 5	10. Juli
Rüegsau	VI	Klasse II	ca. 35	950 †	3 5 11	13. „
Holzachseggen (Adelboden)	I	Gesamtschule	„ 30	700	2 4	31. „
b) Mittelschule.						
Gymnasium und Mädchen-Sek.-Schule Burgdorf		1 Lehrstelle für Geschichte und Deutsch		5000 †	2	4. Juli
Thun, Mädchen-Sek.-Schule		1 Lehrstelle mathem.-naturw. Richtung		Besoldung nach Regulat.	2 13	31. „
<p>Anmerkungen: 1 Wegen Ablaufs der Amtsdauer. 2 Wegen Demission. 3 Wegen provisorischer Besetzung. 4 Für einen Lehrer. 5 Für eine Lehrerin. 6 Wegen Todesfall. 7 Zweite Ausschreibung. 8 Eventuelle Ausschreibung. 9 Neu errichtet. 10 Wegen Beförderung. 11 Der bisherige Inhaber der Lehrstelle wird als angemeldet betrachtet. 12 Zur Neubesetzung. 13 Persönliche Vorstellung nur auf Einladung hin. † Dienstjahrenzulagen.</p>						

(J H 5699 B)



Café „Krone“, Bern Nähe Bärengraben

Der tit. Lehrerschaft, welche Bern mit ihren Schulen besucht, halte meine Lokalitäten bestens empfohlen. **F. Geiser.**
(Früher Brauereiwirtschaft Wabern b. Bern.)

Verein f. Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der geehrten Lehrerschaft unsere sorgfältig und sachkundig ausgewählten **Volksschriften** zur Verbreitung bestens. Stets über 100 Nummern verschiedenen Inhalts auf Lager. Monatlich erscheint ein neues Heft. An **Jugend-schriften** sind vorhanden das „Frühlicht“ in sieben verschiedenen Bändchen, „Erzählungen neuerer Schweizerdichter“ I bis V, Lebensbilder hervorragender Männer der Kulturgeschichte, Bilder aus der Schweizergeschichte, kleine fünf- bis zehnräppige Erzählungen und Märchen.

Auskunft über Bezug der guten Schriften, Rabatt, Mitgliedschaft des Vereins erteilt gerne der Geschäftsführer **Fr. Mühlheim**, Lehrer in **Bern**.

Namens des Vorstandes,
Der Präsident: **H. Andres**, Pfarrer.
Der Sekretär der lit. Kommission:
Dr. H. Stickelberger, Sem.-Lehrer.

In 1037 Schweizer Schulen

sind nunmehr heimisch die soeben in wesentlich verbesserten Neuauflagen erschienenen **Schüler-Rechtschreibbüchlein** von Karl Führer, Lehrer in St. Gallen. I. Heft (fürs 2., 3. und 4. Schuljahr), 3. Aufl., 45 Rp. (von 50 Stück an à 30 Rp.), II. Heft (fürs 5.—9. Schuljahr), 4. Aufl., 55 Rp. (von 50 Stück an à 40 Rp.).

Innert 4 Kriegsjahren 45,000 Büchlein abgesetzt.
Neuauflagen mit alphabetischem Nachschlageregister
à la Blitz-Fahrplan.
Jeder Lehrer mache einen Versuch!

Probexemplare zwecks Prüfung der Einführung gegen 25 Rp.
in Briefmarken für Heft I oder 35 Rp. für Heft II.

Verlag der Buchdruckerei Bächler & Co., Bern



Fritz Brand

Berner Kunstsalon

Bahnhofplatz 7 Bern Telephon 48.74
im Gebäude der Gewerbekasse, 1. Stock & Lift

Permanente Gemälde-Ausstellung

Wechsel-Ausstellungen: Geöffnet: 9—12 und 2—6 Uhr. Sonntags von 10¹/₂—12 Uhr.

Gemälde lebender Maler. & Plastische Bildwerke. & Meister des 19. Jahrhunderts. & Alte Meister.

Eintritt: 50 Cts. — Jahresabonnement: 5 Fr. — Mitglieder des Lehrervereins erhalten gegen Ausweis 50% Ermässigung auf dem Jahresabonnement.

Juni-Ausstellung: Walter Bollier, Zürich; Willi Wenk, Riehen. & Alte Meister. & Französische Schule.

Damen-Wäsche
Kinder-Wäsche
Kinder-Artikel

5% bei Barzahlung

Bern

S. Zwygart

Kramgasse 55